

Elternbrief

Nr. 7 des Schuljahres 2020/2021

23.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

am 22.04.2021 wurde auf Bundesebene ein neues Infektionsschutzgesetz beschlossen, das auch für die Schulen schon für die nächste Schulwoche Veränderungen mit sich bringt.

Zusammenfassend und zitierend aus verschiedenen der Schule gestern zugegangenen Schreiben ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal besteht eine Testpflicht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Testung muss mindestens zweimal wöchentlich erfolgen.

<u>Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist dem-</u> nach nur unter Einhaltung der bestehenden "Testpflicht" möglich.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.

Alternativ zur Teilnahme an der Testung in der Schule kann der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen auch erbracht werden durch:

- a) Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- **b)** Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis

Unsere Schulgemeinschaft, d.h. Schulleitung, Kollegium, Örtlicher Personalrat, Schulelternbeirat und die Vertretung der Schülerinnen und Schüler unserer Schule haben sich daneben noch auf eine dritte Regelung im Einklang mit den derzeit gültigen Vorgaben des Ministeriums für Bildung zum Einsatz von Antigen-Selbsttest an Schulen in Rheinland-Pfalz verständigt.

Alternativ zur Teilnahme an der Testung in der Schule kann der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen auch erbracht werden durch:

c) Einen Nachweis von Eltern und Sorgeberechtigten über bei ihrem Kind zuhause durchgeführte Testungen. Hierzu ist die Vorlage der qualifizierten Selbstauskunft (s. Anlage) über das Vorliegen eines zuhause durchgeführten negativen Antigen Selbsttests zu verwenden. Diese Regelung gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend. (Eine Weitergabe der Testkits aus den Großpackungen der Schulen an die Eltern ist leider nicht erlaubt. Dies bedeutet: Für eine Testung zuhause können nur von den Eltern selbst beschaffte Testkits verwendet werden, bis den Schulen evtl. zu einem späteren Zeitpunkt Einzeltestkits zur Verfügung gestellt werden).

Die zugrundeliegende Testung in den Fällen a) bis c) soll möglichst zeitnah vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Bitte entschuldigen Sie die Kurzfristigkeit dieses Informationsschreibens, die der Änderung der Gesetzeslage geschuldet ist.

Mit den verpflichtenden Tests in der Schule ist beabsichtigt, eine höhere Sicherheit in der Schule zu erreichen.

Wenn Eltern, Sorgeberechtigte oder Schülerinnen und Schüler die Testung grundsätzlich verweigern (d.h. auch die Möglichkeiten a)-c) werden abgelehnt), so folgt daraus, dass eine Teilnahme am Präsenzunterricht aber auch der Notbetreuung nicht möglich ist, bzw. die Kinder an der Schule abgeholt werden müssen. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares Angebot.

Als Schulgemeinschaft hoffen wir Ihnen, bei großen Bedenken gegen eine Testung in der Schule mit der Alternative c) ein akzeptables Angebot gemacht zu haben und vertrauen darauf, dass in diesem Fall der Test zuhause ebenso verantwortungsvoll wie in der Schule durchgeführt wird.

Abschließend möchte ich mich nochmals bei Ihnen für Ihre Geduld und Ausdauer in den letzten Wochen und Monaten bedanken.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit!

lhr

(Schulleiter)

F. Kuch